

Gebührenverordnung

vom 23. November 2022
(in Kraft ab 1. Januar 2023)

4.1.1 V



Inhaltsverzeichnis

GEBÜHRENVERORDNUNG	4
1. ALLGEMEINE VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	4
1.1 Allgemeines	4
1.2 Mahnungen	4
2. STADTKANZLEI / ZENTRALE DIENSTE	5
2.1 Allgemeine Stadtverwaltung	5
2.2 Stadtführung/Wakkerpreisführung	5
3. FINANZAMT	5
3.1 Steuern, amtliche Bewertung	5
3.2 Steuern, Siegelungen	5
3.3 AHV-Zweigstelle	5
4. STADTBAUAMT	5
4.1 Allgemeines	5
4.2 Baupolizei	6
4.2.1 Baubewilligungsverfahren	6
4.2.2 Baupolizeiliche Verrichtungen	7
4.2.3 Weitere Aufwendungen	7
4.3 Planung	8
4.4 Feuerungskontrolle	8
4.5 Städtischer Werkhof	9
4.5.1 Strassenunterhalt	9
4.5.2 Kehrichtbeseitigung, Entsorgung	9
4.5.3 Ausleihungen	9
4.6 Vereinsarchive	10
5. AMT FÜR ÖFFENTLICHE SICHERHEIT	10
5.1 Polizeiinspektorat	10
5.1.1 Allgemeines	10
5.1.2 Einbürgerungsverfahren	13
5.1.3 Gewerbe	13
5.1.4 Gastgewerbe	13
5.1.5 Märkte	14



5.1.6	Gesundheit	14
5.1.7	Prostitutionsgewerbe	15
5.1.8	Taxigewerbe	15
5.2	Einwohnerdienste	15
5.2.1	Bescheinigungen	15
5.2.2	Adressanfragen	15
5.2.3	Siegelung	16
5.2.4	Bestattungen.....	16
5.3	Feuerwehr	17
5.3.1	Einsätze	17
5.3.2	Ausserhalb von Einsätzen	18
5.4	Zivilschutz.....	19
5.4.1	Zivilschutzmaterial.....	19
5.5	Truppenunterkünfte (militärische und zivile Einquartierungen) / Markthalle / Altes Feuerwehrmagazin / Herberge / Mehrzweckgebäude Wuhrlplatz.....	20
6.	SOZIALAMT	20
6.1	Nachlassangelegenheiten	20
6.2	Diverses	20
7.	AMT FÜR BILDUNG, KULTUR UND SPORT	21
7.1	Bibliothek	21
7.2	Schulhäuser, Turnhallen und Sportanlagen	23
7.2.1	Grundsätze.....	23
7.2.2	Schulhäuser.....	24
7.2.3	Materialausleihe	24
7.2.4	Turnhallen, Sportanlagen und Duschen	25
7.3	Stadttheater	27
7.4	Kadettenmusik.....	27
7.5	Tagesschulangebote	27
7.6	Schwimmbad	28
7.6.1	Eintritte	28
8.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	29
	VERORDNUNGSÄNDERUNGEN	30





Der Gemeinderat der Stadt Langenthal erlässt, gestützt auf Artikel 11 des Gebührenreglements vom 19. November 2012 und auf Artikel 70 Absatz 1 Ziffer 2 der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 folgende

GEBÜHRENVERORDNUNG

1.	ALLGEMEINE VERWALTUNGSTÄTIGKEIT	Beträge in Fr.
1.1	Allgemeines	
1.1.1	Schriftliche und mündliche Auskunftserteilungen (und Nachschlagungen), Abklärungen und Nachforschungen, Bescheinigungen, Verfassen von Mitberichten zu Gesuchen und dergleichen	nach Aufwand
1.1.2	Verfügungen (Bewilligungen aller Art, Entscheide etc.)	nach Aufwand
1.1.3	Fotokopien:	
	a. A4 einseitig	0.20
	b. A4 doppelseitig	0.30
	c. A3 einseitig	0.40
	d. A3 doppelseitig	0.70
1.1.4	Einsichtnahmen und Auskünfte betroffener Personen gemäss kantonaler Datenschutzgesetzgebung sind gebührenfrei	
1.2	Mahnungen	
1.2.1	1. Mahnung (Zahlungserinnerung)	0.00
1.2.2	2. Mahnung (kostenpflichtig)	10.00
1.2.3	Verfügung Vorbehalten bleiben Mahngebühren für spezifische Leistungen gemäss den folgenden Kapiteln 2 bis 7	nach Aufwand



2.	STADTKANZLEI / ZENTRALE DIENSTE	Beträge in Fr.
2.1	Allgemeine Stadtverwaltung	
2.1.1	Reglemente / Verordnungen inkl. Versand (ausgenommen Baureglement, Zonenplan und Überbauungsordnungen)	5.00
2.1.2	Beglaubigung von Protokollauszügen	nach Aufwand
2.2	Stadtführung/Wakkerpreisführung	
2.2.1	Private Historische Stadtführung	150.00
2.2.2	Private Wakkerpreisführung 1 Std.	150.00
2.2.3	Private Wakkerpreisführung 2 Std.	220.00
2.2.4	Öffentliche Stadtführung Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr	5.00
2.2.5	Stadtführungen/Wakkerpreisführungen für Klassen der Volksschule Langenthal sind gratis	
3.	FINANZAMT	Beträge in Fr.
3.1	Steuern, amtliche Bewertung	
3.1.1	Steuerauskunft pro Steuerjahr	20.00
3.1.2	Amtlicher Wert pro Grundstück	10.00
3.2¹	Steuern, Siegelungen	
3.2.1 ¹	Siegelungen	nach Aufwand
3.3	AHV-Zweigstelle	
3.3.1	Administrativer Aufwand	nach Aufwand ¹
4.	STADTBAUAMT	Beträge in Fr.
4.1	Allgemeines	
4.1.1	a. Baureglement und Zonenplan, inklusive Versand	30.00
	b. Überbauungsordnungen	nach Aufwand

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024



4.2 Baupolizei

4.2.1 Baubewilligungsverfahren

- 4.2.1.1 Vorläufige formelle Prüfung (Art. 17/18 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren [Baubewilligungsdekret, BewD]):
- a. Beurteilung der Voranfragen nach Aufwand
 - b. Kontrolle der Vollständigkeit und der inhaltlichen Richtigkeit / Prüfung auf offensichtliche formelle und materielle Mängel nach Aufwand
 - c. Profilkontrolle nach Aufwand
 - d. Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel / Rückweisung zur Verbesserung nach Aufwand
 - e. Nichteintretensentscheid / Bauabschlag / Abschreibungsverfügung infolge Rückzug nach Aufwand
- 4.2.1.2 Koordinierte formelle und materielle Prüfung kleiner, ordentlicher und genereller Baugesuche, von Ausführungsprojekten zu generellen Baugesuchen, von Teilbaugesuchen und Überbauungsordnungen als Baugesuche:
- a. Formelle und materielle Prüfung nach Aufwand
 - b. Aufforderung zur Behebung von Mängeln / Rückweisung zur Verbesserung nach Aufwand
 - c. Verfahrensprogramm (Art. 6 Abs. 2 des Koordinationsgesetzes vom 21. März 1994; KoG) nach Aufwand
 - d. Amts- und Fachberichte und Nebenbewilligungen von externen Amts- und Fachstellen gemäss Rechnung
 - e. Amts- und Fachberichte stadtinterner Fachstellen nach Aufwand
 - f. Gutachten, Expertisen, Untersuchungen etc. nach Aufwand
 - g. Publikationstext vorbereiten nach Aufwand
 - h. Publikation nach Rechnung
 - i. Mitteilung an Nachbarn (Art. 27 Abs. 2 BewD) pro Mitteilung nach Aufwand
 - j. Einspracheverhandlung (Prüfung und Behandlung der Einsprache, Teilnahme an der Einspracheverhandlung, Protokollführung, Antrag an Bewilligungsbehörde) nach Aufwand



	k. Weitere Bewilligungen:	
	■ Gewässerschutz	gemäss Rechnung
	■ Strassenanschluss	nach Aufwand
	■ Beanspruchung von öffentlichem Terrain und Grabarbeiten im öffentlichen Terrain	nach Aufwand
	■ Kanalisationsanschlussbewilligungen	nach Aufwand
4.2.1.3	Bauentscheid	nach Aufwand
4.2.1.4	Baubewilligungen, die nicht in der Kompetenz der Stadt liegen:	
	a. Prüfung und Behandlung von Einsprachen, Teilnahme an Einspracheverhandlungen, Antrag an Bewilligungsbehörde	nach Aufwand
	b. Amtsberichte	nach Aufwand
4.2.1.5	Vorzeitige Baubewilligung / Vorzeitiger Baubeginn / Bewilligung von Bauinstallationen:	
	a. Vorzeitige Bewilligung	nach Aufwand
	b. Vorzeitiger Baubeginn (Art. 39 BewD)	nach Aufwand
	c. Bewilligung von Bauinstallationen (Art. 39 BewD)	nach Aufwand
4.2.1.6	Rückzug des Baugesuchs Bei Rückzug des Baugesuchs werden die bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Kosten in Rechnung gestellt	
4.2.2	Baupolizeiliche Verrichtungen	
4.2.2.1	Baukontrollen und Abnahmen Kontrollen auf dem Bauplatz, Bauplatzinstallationen, Gerüstkontrollen, Schutzraumarmierung, Rohbau, energietechnische Massnahmen, Kanalisationsanschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	nach Aufwand
4.2.2.2	Baupolizeiliche Verfügungen (Baueinstellungs- und Wiederherstellungsverfügung, Ersatzvornahmen etc.)	nach Aufwand
4.2.2.3	Schnurgerüstabnahme	gemäss Rechnung
4.2.3	Weitere Aufwendungen	
4.2.3.1	Eintragung ins Vermessungswerk (Eintragung, Rückerstattung etc.)	



4.2.3.2	Parkplatzbefreiung:	
	a. Prüfung und Antragstellung von Gesuchen betreffend die Befreiung von der Pflicht zur Schaffung ausreichender Parkflächen	nach Aufwand
	b. Ausfertigung der Parkplatzersatzabgabeverfügung	nach Aufwand
4.2.3.3	Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	nach Aufwand
4.2.3.4	Hausnummernschild inklusive Montage pro Stück	100.00
4.2.3.5	Aufwendungen im Rahmen von Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (militärische Bauten, Bahnbauten etc.)	nach Aufwand
4.2.3.6	Einsicht in archivierte Baugesuche	nach Aufwand
4.3	Planung	
4.3.1	Erarbeiten oder Abändern einer Überbauungsordnung und damit verbunden allfällige Anpassungen an der baurechtlichen Grundordnung (vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	nach Aufwand
4.3.2	Behandlung von Gestaltungsfragen, Augenscheine, Beitragsgesuche etc.	nach Aufwand
4.3.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	gemäss Rechnung
4.4	Feuerungskontrolle	
4.4.1	Periodische amtliche Kontrollen sowie Nachkontrollen gemäss Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl "extra leicht" und Gas vom 14. April 2004 (VKF) betragen für jeden Brenner	
	a. einstufig	80.00
	b. zweistufig	102.00
4.4.2	Kontrollen auf Anzeige hin gehen ebenfalls zu Lasten der Feuerungseigentümerin bzw. des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt die Stadt die Kosten. Im Falle von Arglist oder grober Fahrlässigkeit können die Kosten der Kontrolle der Anzeigerin bzw. dem Anzeiger ganz oder teilweise auferlegt werden.	

**4.5 Städtischer Werkhof****4.5.1 Strassenunterhalt**

4.5.1.1 Baulicher und betrieblicher Unterhalt an Privatstrassen nach Aufwand

4.5.1.2 Reinigungsaufwand bei übermässiger Verschmutzung nach Aufwand
(Kostenübernahme durch Verursacher)

4.5.2 Kehrichtbeseitigung, Entsorgung

Die Gebühren sind in der Abfallverordnung der Stadt Langenthal vom 12. Dezember 2012 (6.4.1 V) geregelt

4.5.3 Ausleihungen

4.5.3.1 Regiearbeiten nach Aufwand

4.5.3.2 **Zuschlag** für Leihmaterialausgabe / -rücknahme, Kontrolle Verwaltung

4.5.3.2.1 Grundpauschale

a. für Leihmaterialgebühren bis Fr. 20.00 5.00

b. für Leihmaterialgebühren von Fr. 20.00 bis 50.00 10.00

c. für Leihmaterialgebühren ab Fr. 50.00 nach Aufwand

Die nachstehenden Leihmaterialgebühren verstehen sich jeweils pro Tag

4.5.3.2.2 Für Transport, Maschinen, Werkzeuge und Geräte werden die gültigen Baumeistertarife / Astagtarife verrechnet

4.5.3.3 Festische (inklusive Bänke, Böckli und Tischplatte)

a. Grösse 3 m pro Stück 2.00

b. Grösse 6 m pro Stück 3.00

4.5.3.4 Bühnenelemente 2 x 1 m, pro m² (Alu) 2.00
inkl. Brustwehr und Treppe

4.5.3.5 Kanzel Rednerpult 3.00

4.5.3.7 Kassenhäuschen pro Stück 8.00



4.5.3.8	Marktstände		
	a. Böckli, Laden		2.00
	b. Böckli, Laden, mit Dach (ohne Blache)		4.00
	c. Kunststoffblache LA zu Marktstand		2.00
	(für Waren- und bewilligte öffentliche Märkte siehe Ziff. 5.1.5)		
4.5.3.9	Klapptisch	pro Stück	1.00
4.5.3.10	Sitzbänke zum Klappen	pro Stück	1.00
4.5.3.11	Planwände (inkl. Gestell)	pro m ²	3.00
4.5.3.12	Kochkessi	pro Stück	8.00

4.6 Vereinsarchive

Für die Vermietung ist das Finanzamt, Fachstelle Liegenschaften zuständig

5. AMT FÜR ÖFFENTLICHE SICHERHEIT Beträge in Fr.

5.1 Polizeiinspektorat

5.1.1 Allgemeines

5.1.1.1 Zustellungen, resp. Zustellversuche:

- | | |
|---|------------------------------------|
| a. Betriebs- und konkursamtliche Zustellungen | gemäss kantonalem
Gebührentarif |
| b. übrige Zustellungen | nach Aufwand |

5.1.1.2	Vermittlungsgebühren für Fundgegenstände (inklusive Fahrzeugschilder)	5.00
---------	---	------

5.1.1.3	Nachforschungen	nach Aufwand
---------	-----------------	--------------

5.1.1.4	Signalisation und Markierung auf privaten Grundstücken	nach Aufwand
---------	--	--------------

5.1.1.5	Bewilligung von kurzfristigen Strassensperren und Verkehrsbeschränkungen	nach Aufwand
---------	--	--------------

5.1.1.6 Vermietung von Plakatständern, Strassensignalen und Absperrmaterial pro Einheit / Tag:

- | | | |
|--|----------------|------|
| a. Plakatständer: kommerzielle Nutzung
(Gemeinnützige Nutzung gratis) | 5.00 | |
| b. Verkehrssignal komplett | pro Einsatztag | 2.00 |



	c. Absperrgitter	pro Einsatztag	3.00
	d. Scherengitter	pro Einsatztag	5.00
	Zuzüglich Transport und Montage		nach Aufwand
5.1.1.7	Vermittlung von entwendeten und wieder beigebrachten Fahrzeugen		10.00
5.1.1.8	Mitberichte zu Gesuchen um Bewilligung des Bundes zur Herstellung pyrotechnischer Gegenstände		nach Aufwand
5.1.1.9	Mitberichte zu Gesuchen um Bewilligung des Bundes zum Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen		nach Aufwand
5.1.1.10	Versiegelung bei internationalen Leichentransporten inklusive allenfalls notwendigem Ausstellen von Zollzeugnissen		nach Aufwand
5.1.1.11	Ordnungsdienst bei Fest- und Sportanlässen		nach Aufwand
5.1.1.12	Benützung von öffentlichem Grund:		
	a. Zu Reklame- und Gewerbezwecken (Ausstellungen, Verkaufsstände etc.)	pro m ² / Tag	1.00, mind. 25.00
	Bei Erteilung der Bewilligung wird die maximale Benützungsdauer der beanspruchten Fläche festgelegt		
	Ausgenommen sind Märkte gemäss Ziff. 5.1.5.		
	b. Abstellplatz (z. B. Bauinstallationen)	pro m ² / Tag	0.20, mind. 25.00
	Ein allfälliger Ertragsausfall an Parkgebühren wird zusätzlich in Rechnung gestellt		
	Bei Erteilung der Bewilligung wird die maximale Benützungsdauer der beanspruchten Fläche festgelegt		
	c. Zirkus / Schausteller:		
	■ Platzbedarf über 3'000m ²	pro Spieltag	800.00
	■ Platzbedarf 2'000 bis 3'000m ²	pro Spieltag	300.00
	■ Platzbedarf 1'000 bis 2'000m ²	pro Spieltag	200.00
	■ Platzbedarf unter 1'000 m ²	pro Spieltag	100.00
	Energie, Wasser, Abwasser, Kehrrichtentsorgung, Reinigung und Wiederherstellung des Platzes werden separat verrechnet		nach Aufwand
	d. Benützung von öffentlichem Boden zur Führung eines Boulevardcafés:		
	■ In der Kernzone	pro m ² Jahr	60.00
	■ Übrige	pro m ² Jahr	40.00



- e. Benützung von öffentlichem Grund für übrige Veranstaltungen, pro Tag¹

	<i>Keine kommerzielle Nutzung</i>		<i>Kommerzielle Nutzung</i>	
	ortsansässig	auswärtig	ortsansässig	auswärtig
▪ bis 50m ²	25.00	30.00	75.00	100.000
▪ bis 100m ²	50.00	60.00	150.00	200.000
▪ bis 200m ²	100.00	120.00	300.00	400.000
▪ bis 300m ²	150.00	180.00	400.00	600.000
▪ über 300m ²	200.00	240.00	700.00	1'000.000

Die Maximalgebühr beträgt pro Veranstaltung Fr. 5'000.00.

Für spezielle Fälle (namentlich sehr lange bzw. sehr kurze Benützungsdauer, über- oder unterdurchschnittlicher Platzbedarf) kann eine im Einzelfall zu bestimmende Pauschalgebühr bis maximal Fr. 5'000.00 pro Veranstaltung erhoben werden.

Ausnahme von der Gebührenpflicht: Inanspruchnahme von öffentlichem Boden für die Ausübung der ideellen Grundrechte. Die Bewilligungspflicht gemäss den Bestimmungen im Ortspolizei-Reglement vom 8. Mai 1972 bleibt bestehen.

5.1.1.15	Erstellen, Ersetzen und Erneuern von Zufahrtsbewilligungen pro Bewilligung	20.00
5.1.1.16	Benutzung des Geschwindigkeitsanzeige- oder Verkehrszählungsgerätes pro Arbeitstag	20.00
5.1.1.16.1	Auswertung der erfassten Daten:	
	a. Grafische Darstellung der Auswertung	50.00
	b. Kommentare und Beurteilungen	nach Aufwand
5.1.1.17	Erstellen, Ersetzen und Erneuern von jährlich zugeteilten Sonderbewilligungen für Zufahrtsbewilligungen aller Art pro Bewilligung	20.00
5.1.1.18	Parkierung Die Gebühren sind im Parkplatzbewirtschaftungsreglement geregelt	

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024

5.1.2 **Einbürgerungsverfahren**

5.1.2.1 Gebühr

a. Ehepaar	3'000.00
b. Volljährige Einzelperson	2'500.00
c. Minderjährige Einzelperson	1'000.00

5.1.2.2 Gebühr bei vorzeitigem Abbruch des Verfahrens auf Gemeindeebene:

	Ehepaar	Volljährige Einzelperson	Minderjährige Einzelperson
Abbruch des Verfahrens vor:			
■ Aufnahme polizeilicher Ermittlungen	250.00	200.00	200.00
■ Einbürgerungsgespräch	600.00	500.00	300.00
■ Behandlung KöS	1'800.00	1'400.00	600.00
■ Weiterleitung an Gemeinderat	2'450.00	1'950.00	700.00

5.1.2.3 Gebühren für den Einbürgerungstest, gemäss Artikel 8 Absatz 2 KBüV der Verordnung vom 20. September 2017 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonale Bürgerrechtsverordnung, KBüV) und Gebühren für den Einbürgerungskurs nach Artikel 9 Absatz 3 KBüV (Gebührenrahmen):

a. Einbürgerungstest	260.00 – 390.00
b. Einbürgerungskurs	260.00 – 390.00

5.1.3 **Gewerbe**

5.1.3.1 Bearbeitung der Gesuche und Betriebskontrollen nach Aufwand

5.1.3.2 Bewilligung und besondere Dienstleistung nach Artikel 28 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG) nach Aufwand

5.1.4 **Gastgewerbe**

5.1.4.1 Mitberichte zu Gesuchen um Erteilung, Erneuerung, Erweiterung oder Übertragung von pauschal

a. Gastgewerbebewilligungen	50.00
b. Bewilligungen für den Handel mit alkoholischen Getränken	50.00
c. Generelle Überzeitbewilligungen	50.00



- | | |
|--|-------|
| d. Gastgewerbliche Einzelbewilligung | 50.00 |
| e. Gesuch um Überzeitbewilligung für frei wählbare Anlässe Gastgewerbe | 30.00 |

Die vorgenannten Tarife gelten bei vollständiger und fristgerechter Einreichung. Bei zusätzlichem Aufwand und Nachforderungen (unvollständig / falsch ausgefüllt, fehlende Beilagen, zu kurzfristig eingereicht) nach Aufwand

5.1.5 Märkte

5.1.5.1 Warenmarkt

sowie bewilligte öffentliche Märkte, wie Fasnachtsmarkt, Stadtflohmarkt, Weihnachtsmarkt (ausgenommen Märkte gemäss Ziff. 5.1.5.2 ff.):

- | | |
|---|-------|
| a. Platz- und Standgeld (inkl. Benützung eines ungedeckten Standes ca. 2,5m) pro Markttag | 24.00 |
| b. Platzgeld (Benützung eines selbstgestellten Standes) pro Markttag und Laufmeter | 6.00 |

5.1.5.2 Viehmarkt

- | | |
|--|------|
| a. Auffuhrgebühr inklusive Waaggebühr: | |
| ■ Grossvieh pro Stück | 6.00 |
| ■ Kleinvieh pro Stück | 5.00 |
| b. Auffuhrgebühr ohne Waage-Benützung | 2.00 |

5.1.5.3 Gemüsemarkt ("Wochenmarkt")

- | | |
|--|-------|
| a. Platz- und Standgeld (inkl. Benützung eines ungedeckten Standes, ca. 2,5m) pro Halbtage | 4.00 |
| b. Platz- und Standgeld (inkl. Benützung eines geschützten Standes, ca. 2,5m) pro Halbtage | 10.00 |
| c. Platzgeld (Benützung eines selbstgestellten Standes) pro Laufmeter und Halbtage | 3.00 |

5.1.5.4 Weihnachtsbaummarkt pro m² 1.00

5.1.6 Gesundheit

- | | |
|---|--------------|
| 5.1.6.1 Kontrolle von Pilzen, die für den Verkauf bestimmt sind (<i>Pilze für den privaten Gebrauch werden gratis kontrolliert</i>) | nach Aufwand |
|---|--------------|

- | | |
|---|--------------|
| 5.1.6.2 Ausführung von Desinfektionen und Entwesungen | nach Aufwand |
|---|--------------|



5.1.7	Prostitutionsgewerbe	
5.1.7.1	Mitberichte zu Gesuchen um Erteilung, Erneuerung, Erweiterung oder Übertragung von Betriebsbewilligungen	nach Aufwand
5.1.7.2	Kontrolltätigkeit gemäss Artikel 12 des Gesetzes vom 7. Juni 2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG)	nach Aufwand
5.1.8	Taxigewerbe	
5.1.8.1	Bewilligung für Taxihalterinnen bzw. Taxihalter, pro Fahrzeug und Jahr (Standplatzgebühr)	400.00
5.1.8.2	Bearbeitung von Halter- und Führerbewilligungen, Ausstellen von Ausweisen	nach Aufwand
5.1.8.3	Prüfung praktische Ortskenntnisse (Art. 11 des Taxireglements der Stadt Langenthal vom 17. November 2014 [7.5 R; TaxiR])	100.00
5.1.8.4	Periodische Fahrzeugprüfung (Art. 21 TaxiR), pro Fahrzeug	50.00
5.1.8.5	Nachprüfungen und Beanstandungen (Art. 21 TaxiR)	nach Aufwand
5.1.8.6	Prüfungsunterlagen	90.00
5.1.8.7	Theoretische Eignungsprüfung (Art. 3 und 10 TaxiR)	165.00
5.1.8.8	Wiederholung der theoretischen Eignungsprüfung	165.00
5.1.8.9	Durchführung von Administrativmassnahmen (Art. 23 bis 27 TaxiR)	nach Aufwand
5.2	Einwohnerdienste	
5.2.1	Bescheinigungen	
5.2.1.1	Gemäss Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA)	kantonale Bestimmungen
5.2.1.2	Fremdenpolizeigebühren Gemäss Einführungsverordnung vom 16. Dezember 1987 zur Verordnung über die Gebühren zum Ausländer- und Integrationsgesetz (EV GebV-AIG)	kantonale Bestimmungen
5.2.1.3	Verfallsanzeige Ausländergesuche pro Person	5.00
5.2.2	Adressanfragen	
5.2.2.1	Auskünfte gegen Interessennachweis pro Adresse	10.00



5.2.3	Siegelung		
5.2.3.1	Siegelung, Entsigelung		nach Aufwand
5.2.4	Bestattungen		
5.2.4.1	<u>Bestattungsgebühren</u>		
5.2.4.1.1	Aufbahrungsraum	pro Tag	80.00
5.2.4.1.2	Benützung der Abdankungshalle (inkl. Reinigung) zuzüglich besondere Nachreinigung		150.00 nach Aufwand
5.2.4.1.3	Orgelspiel (Organistenhonorar)		nach Aufwand
5.2.4.1.4	Kremation (inklusive Standardurne der Stadt und Administrationsaufwand) ¹ Wird an Stelle der Standardurne eine andere Urne der Stadt gewünscht, wird die Preisdifferenz in Rechnung gestellt		600.00
5.2.4.1.5	Kremation (ohne Urne der Stadt inklusive Administrationsaufwand) ²		570.00
5.2.4.1.6	Kremation bei Totgeburten (inklusive Administrationsaufwand): a. Für Auswärtige: ■ Kremation ohne Spezialurne der Stadt ■ Kremation mit Spezialurne der Stadt b. Für Einwohnende von Langenthal werden für die Kremation bei Totgeburten keine Gebühren erhoben.		100.00 150.00
5.2.4.1.7	Kremationen für Spital	pro Kremation	300.00
5.2.4.1.8	Urnenbeisetzungen: Urnen-Reihengrab, Urnengrab in freier Anordnung, Familiengrab, Urnennische sowie Aschenbeisetzung ins Gemeinschaftsgrab (Grabaushub, Grabschliessung und Nacharbeiten inkl. Arbeitsaufwand für Beisetzung)		170.00
5.2.4.1.9	Urnenversand inklusive Verpackung und Porto		nach Aufwand
5.2.4.1.10	Urnenverlegung (Grab oder Nische)		120.00
5.2.4.1.11	Ausgraben einer Urne		nach Aufwand

¹ Bei Minderjährigen: 2/3 der Gebühren

² Bei Minderjährigen: 2/3 der Gebühren



5.2.4.1.12	Exhumation		nach Aufwand
5.2.4.1.13	Erdbestattung: Einzelgrab und Familiengrab (Grabaus- hub, Grabschliessung und Nacharbeiten inkl. Arbeits- aufwand für Beisetzung) ¹		1'500.00
5.2.4.1.14	Grabkreuz		140.00
5.2.4.1.15	Erneuerung dauerndes Grabkreuz aus Holz		nach Aufwand
5.2.4.1.16	Der Sarg, das Leichenhemd, das Einsargen und der Lei- chentransport werden durch die beauftragte Firma di- rekt verrechnet		
5.2.4.2	<u>Grabplatzgebühren</u>		
5.2.4.2.1	Urnen-Reihengrab ^{1/2}	Dauer 25 Jahre	1'500.00
5.2.4.2.2	Urnengrab in freier Anordnung	Dauer 25 Jahre	3'500.00
5.2.4.2.3	Urnenfamiliengrab	Dauer 40 Jahre	6'000.00
5.2.4.2.4	Erdbestattungsgrab ^{1/2}	Dauer 25 Jahre	2'100.00
5.2.4.2.5	Erdbestattungsfamiliengrab	Dauer 40 Jahre	10'000.00
5.2.4.2.6	Urnennische, Normalgrösse	Dauer 25 Jahre	3'000.00
5.2.4.2.7	Grosse Urnennische	Dauer 25 Jahre	5'000.00
5.2.4.2.8	Gemeinschaftsgrab		300.00
5.2.4.2.9	Bestattung auf dem Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten	Dauer 25 Jahre	100.00
5.2.4.2.10	Inschriften beim Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten	Dauer 25 Jahre	300.00
5.2.4.3	<u>Verschiedenes</u>		
5.2.4.3.1	Orgelbenützung zum Üben	(2h / Woche)	10.00
5.3	Feuerwehr		
5.3.1	Einsätze		
5.3.1.1	Die Gebühren sind in den Feuerwehrweisungen der Ge- bäudeversicherung Bern (GVB) geregelt		
5.3.1.2	Ausrücken ab dem zweiten Fehlalarm		
	a. Innerhalb von 30 Tagen seit dem letzten Fehlalarm		² 600.00

¹ Kleinkinder bis 3 Jahre: 1/3 der Gebühr

² pro Fehlalarm



	b. Ab dem 31. Tag bis zum 90. Tag seit dem letzten Fehllarm	¹ 500.00
	c. Ab dem 91. Tag seit dem letzten Fehllarm	gebührenfrei
5.3.2	Ausserhalb von Einsätzen	
5.3.2.1	Saal- und Brandwachen bei Anlässen, pro Person / Stunde	50.00
5.3.2.2	Unterstützung bei der Erstellung von Einsatzplänen	pro Stunde 60.00
5.3.2.3	Erstellen von Einsatzdokumenten für Öl- und ABC-Ereignisse	nach Aufwand
5.3.2.4	Fahrzeuge inklusive Material:	
	a. Mannschaft zur Bedienung, pro Person je Std.	60.00
	b. Fahrzeug bis 3,5 Tonnen pauschal	50.00
	zusätzlich je km	1.20
	c. Fahrzeug 3,5 bis 10 Tonnen pauschal	50.00
	zusätzlich je km	2.00
	d. Fahrzeug ab 10 Tonnen pauschal	200.00
	zusätzlich je km	5.00
	e. Anhängeleiter mit Motor je Std.	60.00
5.3.2.5	Gerätschaften:	
	a. Mannschaft zur Bedienung, pro Person je Std.	60.00
	b. Motorspritze je Std.	40.00
	c. Elektrische Tauchpumpe je Std.	40.00
	d. Motorkettensäge je Std.	40.00
	e. Lüftungsgerät je Std.	40.00
	f. Raucherzeuger, pauschal inklusive Material und Bedienung pro Einsatz	100.00
	g. Schlauchmaterial pro 10m Schlauch und Einsatz	5.00
	h. Wärmebildkamera je Std.	100.00
5.3.2.6	Material:	
	a. Vermietung von Schlauchbrücken pro Satz und Anlass	20.00
	b. Vermietung von Feuerlöschern pro Stück und Anlass	15.00
5.3.2.7	Vereinbarung Notschlüsselanlage pro Jahr je Anlage	60.00



5.3.2.8	Benützung der Pressluft-Abfüllstation pro Flasche:		
5.3.2.8.1	Für Feuerwehren:		
	a. Grundgebühr pro Fülltermin		5.00
	b. 2 – 5 Liter	pro Flasche	5.00
	c. Ab 6 Liter	pro Flasche	8.00
5.3.2.8.2	Für Taucher und Handwerker		
	<u>Flaschengrösse</u>	<u>Druck</u>	
	a. 1 – 4 Liter	200 bar	6.00
	b. 1 – 4 Liter	300 bar	7.00
	c. 5 – 20 Liter	200 bar	9.00
	d. 21 – 40 Liter	200 bar	15.00
5.3.2.9	Materialreparaturen für andere Feuerwehren:		
	a. Schläuche einbinden	pro Einband	8.00
	b. Schläuche reparieren Hanf	pro Flick	10.00
	c. Schläuche reparieren synthetisch	pro Flick	20.00
5.3.2.10	Reinigung und Imprägnierung für andere Feuerwehren:		
	a. Brandschutzjacken	pro Stück	24.00
	b. Brandschutzhosen	pro Stück	20.00
	c. Atemschutzmasken	pro Stück	5.00
	d. Atemschutzgeräte	pro Stück	10.00
	e. Helme	pro Stück	5.00
5.4	Zivilschutz		
	Für die Vermietung der Räumlichkeiten und allfälliger Materialien ist das Amt für öffentliche Sicherheit / Zivilschutz zuständig (vgl. Art. 4 Abs. 3 des Gebührenreglements der Stadt Langenthal vom 19. November 2012)		
5.4.1	Zivilschutzmaterial		
5.4.1.1	Feldküchen (fahrbar, ohne Transport)	pro Tag	80.00
5.4.1.2	Küchenmaterial		nach Aufwand
5.4.1.3	Woldecken (ausserhalb der Anlagen) ohne Transport		5.00
		pro Stück und Tag	
5.4.1.4	Nachreinigung		nach Aufwand



5.5 Truppenunterkünfte (militärische und zivile Einquartierungen) / Markthalle / Altes Feuerwehrmagazin / Herberge / Mehrzweckgebäude Wuhrplatz

Für die Vermietung der Räumlichkeiten und allfälliger Materialien ist das Amt für öffentliche Sicherheit zuständig (vgl. Art. 4 Abs. 3 des Gebührenreglements der Stadt Langenthal vom 19. November 2012)

6.	SOZIALAMT	Beträge in Fr.
6.1	Nachlassangelegenheiten	
6.1.1	Eröffnung letztwilliger Verfügung	nach Aufwand
6.1.2	Einladungen, Bestellung von Registerauszügen, Begleitschreiben, Publikationen:	
6.1.2.1	Grundgebühr je Schreiben	10.00
6.1.2.2	Zuschlag je angefangene Seite	5.00
6.1.3	Nachforschung nach den Erben	nach Aufwand
6.1.4	Testamentsauszüge	nach Aufwand
6.1.5	Zustellung der eröffneten letztwilligen Verfügung pro Erbe	30.00
6.1.6	Bescheinigung, dass kein Testament zur Eröffnung eingereicht worden ist	35.00
6.1.7	Erben- resp. Willensvollstreckerbescheinigung gemäss Artikel 559 ZGB	50.00
6.1.8	Entgegennahme und Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung	100.00
6.1.9	Erbgangssicherungswesen; Gebühr für die Anordnung oder den Verzicht eines Erbschaftsinventars	nach Aufwand
6.2	Diverses	
6.2.1	Kinderzuteilungsbericht in Ehescheidungs- und Eheschutzverfahren	nach Aufwand
6.2.2 ¹	Abklärungs- und Auskunftsbereiche an Drittstellen (exkl. KESB)	nach Aufwand
6.2.3 ¹	Bestätigungen über den Bezug und Nichtbezug von Sozialhilfeleistungen	nach Aufwand

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024

**7. AMT FÜR BILDUNG, KULTUR UND SPORT** Beträge in Fr.**7.1 Bibliothek¹**

	Altersgruppe	Persönliche Abonnemente Bibliotheksverbunds Oberaargau (BOA)	Preis (inkl. MWST)
7.1.1	Kinder und Jugend von 0 bis 18	BOA Start Jahresabonnement Ohne Open Library. Ohne online Angebote.	kostenlos
7.1.2	Erwachsene (ab 18)	BOA Test Schnupperabonnement Eine Aboverlängerung ist möglich. Ohne Open Library. Ohne online Angebote.	20.00/ 3 Monate
7.1.3	Erwachsene (ab 18)	BOA Basis Jahresabonnement Mit Open Library. Ohne online Angebote.	65.00 / Jahr
7.1.4	Erwachsene (ab 18)	BOA Total Jahresabonnement Mit Open Library. Mit online Angeboten	85.00 / Jahr
7.1.5	Erwachsene (ab 18)	BOA Online Jahresabonnement Ohne Open Library. Nur online Angebote	65.00 / Jahr
7.1.6	Erwachsene (ab 18)	BOA Platin Jahresabonnement Mit Open Library. Mit online Angeboten. Inklusive Vormerkungsgebühren.	Ab 200.00 / Jahr
7.1.7 ²	KulturLegi	Inhaberinnen und Inhaber der KulturLegi wird auf den Tarifen gemäss Ziff. 7.1.3 – 7.1.5 eine Vergünstigung von 50 % gewährt.	
Die Abonnemente² gelten in allen Bibliotheken der BOA. Bei der Einschreibung wird ein persönlicher Bibliotheksausweis abgegeben.			

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024

² Gemeinderatsbeschluss vom 7. August 2024, in Kraft ab 1. September 2024



	Institution	Unpersönliche Abonnemente BOA	Preis (inkl. MWST)
7.1.10	Klassen- schule Volks-	BOA Klasse Schuljahresabonne- ment Ohne Open Library. Ohne online Angebote. Darf nur für Schulzwecke benutzt werden.	Auf Anfrage
7.1.11	Soziale Institutio- nen	BOA Institution Jahresabonne- ment Ohne Open Library. Ohne online Angebote.	65.00 / Jahr
Die Abonnemente¹ gelten nur in derjenigen Bibliothek der BOA, die sich am nächsten zur Schule/Institution befindet. Bei der Einschreibung wird ein Bibliotheksausweis abgegeben.			

	Gebühren	Bemerkungen	Preis (inkl. MWST)
7.1.20	WLAN	Mit eigenem Gerät	kostenlos
7.1.21	Transport	Kurierdienst zwischen den Biblio- theken der BOA	kostenlos
7.1.22	Vormerkung Pro Medium	Aus jeder Bibliothek der BOA	3.00
7.1.23	Mahnung Pro Brief	1. Mahnstufe	4.00
7.1.24		2. Mahnstufe + Fr. 5.00	9.00
7.1.25		3. Mahnstufe + Fr. 7.00	16.00
7.1.26	Rechnung Pro Rechnung	Für alle Arten von schriftlichen Rechnungsstellungen	10.00
7.1.27	Ersatz Pro Ausweis Pro Etikette Pro Hülle	Bibliotheksausweis (alle, ausser BOA Start)	10.00
7.1.28		Bibliotheksausweis (BOA Start)	5.00
7.1.29		Defekte RFID-Etikette	4.00
7.1.30		Defekte Hüllen (DVD / Hörbuch / CD / Tonie)	4.00

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 7. August 2024, in Kraft ab 1. September 2024



7.1.31	Ersatz Medien Pro Medium	Verlorenes oder beschädigtes Medium	Neuwert
7.1.32		Plus Aufarbeitungsgebühr	10.00
7.1.33	Kopien, Druck Pro Blatt	A4 einseitig schwarz-weiss / farbig	0.20 / 0.50
7.1.34		A4 beidseitig schwarz-weiss / farbig	0.30 / 0.70
7.1.35		A3 einseitig schwarzweiss / farbig	0.40 / 0.90
7.1.36	Fernleihe	Vermittlung von Büchern ausserhalb der BOA zur Ausleihe	Auf Anfrage

7.2 Schulhäuser, Turnhallen und Sportanlagen

7.2.1 Grundsätze

7.2.1.1 Die Nutzungsmöglichkeiten für Turnhallen, Sportanlagen und Duschen sowie die jeweils zuständigen Bewilligungsinstanzen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 2006 über die Benützung von städtischen Turnhallen und Sportanlagen

7.2.1.2 Ausserhalb der ordentlichen Schulzeit bestehen grundsätzlich folgende Nutzungsmöglichkeiten:

- a. einzelne oder mehrere Belegungen an im Voraus definierten Daten (terminliche Belegung). Bewilligungsinstanz ist das Amt für Bildung, Sport und Kultur, Fachbereich Sport
- b. Regelmässige, wiederkehrende Belegungen (periodische Belegung). Nicht enthalten sind alle Termine, welche in die Schulferien gemäss offiziellem Ferienplan der Langenthaler Volksschulen fallen. Bewilligungsinstanz ist die Sportkommission

Basis der Gebühr ist ein Jahr und richtet sich nach der wöchentlichen Nutzungsdauer. Bei kürzerer Nutzung als ein Jahr wird der entsprechende Tarif pro Rata angewandt, wobei die Minimalnutzung für die Anwendung des Tarifs 3 Monate beträgt
- c. Regelmässige wiederkehrende Belegungen (periodische Belegungen PLUS). Mit enthalten sind alle Termine, welche in die Schulferien gemäss offiziellem Ferienplan der Langenthaler Volksschulen fallen. Bewilligungsinstanz ist die Sportkommission



Basis der Gebühr ist ein Jahr und richtet sich nach der wöchentlichen Nutzungsdauer. Bei kürzerer Nutzung als ein Jahr wird der entsprechende Tarif pro Rata angewandt, wobei die Minimalnutzung für die Anwendung des Tarifs 3 Monate beträgt

7.2.1.3	Annulationsgebühren:		
	■ bis 10 Arbeitstage vor Anlassbeginn		kostenlos
	■ 6 – 9 Arbeitstage vor Anlassbeginn		50 % der ursprünglichen Gebühr
	■ Weniger als 6 Tage vor Anlassbeginn		100 % der ursprünglichen Gebühr
7.2.2	Schulhäuser	terminliche Belegung	periodische Belegung Gebühr x Anzahl wöchentlicher Stunden (Basis für 1 Jahr)
		pro Stunde	
7.2.2.1	Allgemeiner Unterrichtstraum	22.50 ¹	150.00
7.2.2.2	Spezialraum (Musik etc.) ¹	40.00 ¹	375.00
7.2.2.3	Schulküche	40.00 ¹	375.00
7.2.2.4	<i>aufgehoben</i> ¹		
7.2.2.5	Singsaal / Aula	50.00 ¹	525.00
7.2.3	Materialausleihe		pro Veranstaltung
7.2.3.1	Beamer		40.00
7.2.3.2	<i>aufgehoben</i> ¹		
7.2.3.3	Klavier		20.00
7.2.3.4	Flügel		40.00
7.2.3.5	<i>aufgehoben</i> ¹		

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024



7.2.4	Turnhallen, Sportanlagen und Duschen	terminliche Belegung pro Stunde	periodische Belegung Gebühr x Anzahl wöchentlicher Stunden (Basis für 1 Jahr)
7.2.4.1	Turnhallen (inkl. Garderoben/ Duschen):		
	a. 1 Halle	15.00 ¹	100.00
	b. 2 Hallen (3-fach Hallen)	22.50 ¹	150.00
	c. 3 Hallen (3-fach Hallen)	30.00 ¹	200.00
	d. Kletterwand	15.00 ¹	100.00
	e. Visuelle Anzeigen (3-fach Sporthallen)	Pauschal pro Anlass 45.00 ¹	
	f. Bei Anwendung der periodischen Belegung PLUS (gemäss Ziff. 7.2.1.2 Bst. c gilt der Tarif für die periodische Belegung plus ein Zuschlag von 50 %		
7.2.4.2	Aussenanlagen Schulen (inkl. Garderoben / Duschen):		
	a. Rasenplatz (inkl. Leichtathletikanlagen [LA-Anlagen])	12.00 ¹	80.00
	b. Hartplatz (inkl. LA-Anlagen)	12.00 ¹	80.00
	c. Flutlichtanlage	30.00 ¹	200.00
			jährlich max. 500.00
	d. Bei Anwendung der periodischen Belegung PLUS (gemäss Ziffer 7.2.1.2 Bst. c gilt der Tarif für die periodische Belegung plus ein Zuschlag von 50 %.		

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024



7.2.4.3	Stadion Hard, Sportplätze Weststrasse und Merzweckhalle Obersteckholz (inkl. Garderobe / Duschen)		
	a. Stadion (inkl. 400m-Bahn, Hauptplatz, LA-Anlagen, Tribüne)	25.00 ¹	150.00
	b. Hauptplatz (ohne Tribüne)	15.00 ¹	100.00
	c. 400m-Rundbahn	15.00 ¹	100.00
	d. Nebenplatz	15.00 ¹	100.00
	e. Kunstrasenfeld	15.00 ¹	100.00
	f. Hartplatz	15.00 ¹	100.00
	g. Beachvolleyball (ganze Anlage)	15.00 ¹	100.00
	h. Kraftraum	15.00 ¹	100.00
	i. Flutlichtanlage	15.00 ¹	200.00
			jährlich max. 500.00
	j. Zeitmessgerät / Zeitfilmgerät ohne Bedienung	30.00 ¹	auf Anfrage
	k. Mehrzweckhalle Obersteckholz	15.00 ¹	100.00
	l. Bei Anwendung der periodischen Belegung PLUS (gemäss Ziffer 7.2.1.2 Bst. c gilt der Tarif für die periodische Belegung plus ein Zuschlag von 50 %		
7.2.4.3.1	Weitere Räume:		Pauschalbetrag
	a. Theorieraum	1/2 Tag	40.00 ¹
	b. Restaurant (Betriebsgebäude, Stadion)	1/2 Tag	40.00 ¹
	c. Küche Mehrzweckhalle Obersteckholz	1/2 Tag	75.00 ¹
	d. Bühne Mehrzweckhalle Obersteckholz	1/2 Tag	40.00 ¹

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024



7.2.4.4 Garderoben / Duschen		terminliche Belegung	periodische Belegung
		pro Stunde	Gebühr x Anzahl wö- chentlicher Stunden (Basis für 1 Jahr)
a.	Garderoben- / Duschnutzung ohne Nutzung weiterer Anlagen	7.50 ¹	50.00
b.	Bei Anwendung der periodischen Belegung PLUS (gemäss Ziff. 7.2.1.2 Bst. c gilt der Tarif für die periodische Belegung plus ein Zuschlag von 50 %)		
7.2.4.5 Reinigung			
	Die ordentliche Reinigung ist in den Preisen enthalten. Zusätzlicher, übermässiger Reinigungsaufwand wird in Rechnung gestellt	nach Aufwand	nach Aufwand
7.3 Stadttheater			
7.3.1	Für die Vermietung des Stadttheaters ist das Amt für Bildung, Kultur und Sport, Fachbereich Stadttheater, zuständig (vgl. Art. 4 Abs. 3 des Gebührenreglements der Stadt Langenthal vom 19. November 2012)		
7.3.2	Versand Tickets und Gutscheine		nach Aufwand
7.4 Kadettenmusik			
7.4.1	Elementarunterricht und Bläuserschule pro Semester		250.00
7.5 Tagesschulangebote			
7.5.1	Bei nachträglichen Änderungen nach erfolgter Anmeldung (nicht auf Stundenplanänderungen beruhend)		100.00
7.5.2	Bei Rückzug der Anmeldung		nach Aufwand

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024



7.6 Schwimmbad

7.6.1 Eintritte

7.6.1.1 Einzeleintritte:

- | | |
|--|------|
| a. Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr | 6.50 |
| b. Lernende, Mittelschülerinnen und Mittelschüler, Studierende, AHV/IV-Beziehende ¹ | 4.50 |
| c. Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr | 3.50 |
| d. Zuschlag Einzelkabine | 6.50 |

7.6.1.2 10er-Abonnemente:

- | | |
|--|-------|
| a. Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr | 55.00 |
| b. Lernende, Mittelschülerinnen und Mittelschüler, Studierende, AHV/IV-Beziehende ¹ | 33.00 |
| c. Depot Karte | 10.00 |

7.6.1.3 Saisonabonnemente:

- | | |
|--|--------|
| a. Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr | 100.00 |
| b. Lernende, Mittelschülerinnen und Mittelschüler, Studierende, AHV/IV-Beziehende ¹ | 60.00 |
| c. Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr | 33.00 |
| d. Depot Karte | 10.00 |
| e. Zuschlag Einzelkabinen | 165.00 |

f. Saisonabonnemente für Familien:

Rabatt von 15 % der Gesamtsumme aller gleichzeitig erworbener Abonnemente, wenn folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- alle Personen leben im gleichen Haushalt
- alle Abonnemente werden gleichzeitig gekauft
- gleichzeitig muss mind. 1 Abo für Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr und 1 Abo Kinder bezogen werden

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024



7.6.1.4	Schwimmwettkämpfe Gebühren 7.6.1.4.1 – 7.6.1.4.4 gelten nur für ortsfremde Vereine. Die Gebühren gelten nicht für ortsansässige, städtische Vereine	
7.6.1.4.1	Alle Wettkämpferinnen und Wettkämpfer und Betreuerinnen und Betreuer bezahlen den ordentlichen Eintrittspreis (Beanspruchung der gesamten Infrastruktur)	
7.6.1.4.2	Schwimmbahnen (abgesperrt) pro beanspruchte Wettkampfbahn / Stunde	5.50
7.6.1.4.3	Springerbecken / Springturm pro 1/2 Tag	110.00
7.6.1.4.4	Wasserballwettkämpfe pro 1/2 Wettkampftag	55.00
7.6.1.5	Schwimmtraining Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Schwimmtrainings sowie deren Betreuerinnen und Betreuer bezahlen den ordentlichen Eintrittspreis (Beanspruchung der gesamten Infrastruktur)	
7.6.1.6	Inhaberinnen und Inhabern von Saisonabonnements des Badi-Verbands OASE wird auf den Tarifen gemäss Ziff. 7.6.1.1 Buchstaben a – c ein Rabatt von 50 % gewährt	
7.6.1.7 ¹	Inhaberinnen und Inhaber der KulturLegi wird auf den Tarifen gemäss Ziff. 7.6.1.1, Buchstaben a – c, Ziff. 7.6.1.2, Buchstaben a und b, Ziff. 7.6.1.3, Buchstaben a – c eine Vergünstigung von 50 % gewährt	

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1 Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.
- 8.2 Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Gebührenverordnung vom 24. Oktober 2012 aufgehoben.

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 7. August 2024, in Kraft ab 1. September 2024



Langenthal, 23. November 2022

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Reto Müller

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner

VERORDNUNGSÄNDERUNGEN

3.2	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
3.3.1	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
5.1.1.12 Bst. e	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
6.2.2	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
6.2.3	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
7.1	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
7.1.7	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 7. August 2024, in Kraft ab 1. September 2024
7.2.2.1	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
7.2.2.2	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
7.2.2.3	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
7.2.2.4	Aufgehoben	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
7.2.3.2	Aufgehoben	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
7.2.3.5	Aufgehoben	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
7.2.4.1 Bst. a bis e	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
7.2.4.2 Bst. a bis c	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
7.2.4.3 Bst. a bis k	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024



7.2.4.3.1 Bst. a bis d	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
7.2.4.4 Bst. a	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
7.6.1.1 Bst. b	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
7.6.1.2 Bst. b	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
7.6.1.3 Bst. b	Änderung	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. November 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
7.6.1.7	Neu	gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 7. August 2024, in Kraft ab 1. September 2024